

KUNDMACHUNG

der Mitglieder der Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde

Die Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde Weistrach setzt sich für die Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammern am 09.03.2024 wie folgt zusammen:

1.	Hirsch Thomas, 3351 Weistrach, Pfarrsiedlung 91	als Vorsitzender oder Vorsitzende und Wahlleiter oder Wahlleiterin
2.	Gallhuber Stefan, 3351 Weistrach, Schwaig 28	als Wahlleiter-Stellvertreter oder Wahlleiter-Stellvertreterin

1.	Pickl Franz, Hartlmühl 45, 3351	als Beisitzer oder Beisitzerin
2.	Dorfer Reinhard, Mitterhaus 41, 3351	als Beisitzer oder Beisitzerin
3.	Michlmayr Mario, Hartlmühl 1, 3351	als Beisitzer oder Beisitzerin

1.	Pickl Klaus, Hartlmühl 45, 3351	als Ersatzmitglied
2.	Wieser Helmut, Hartlmühl 69, 3351	als Ersatzmitglied
3.	Graf Markus, Neudorf 40, 3351	als Ersatzmitglied

1.	Lettner Veronika, Voralpenstraße 21, 3351	als Vertrauensperson UBV
----	---	--------------------------

Dies wird gemäß § 3 Abs. 2 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019, kundgemacht.

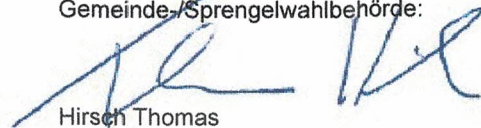
Weistrach, am 29.11.2024

Angeschlagen am: 29.11.2024



Abgenommen am:

Der Vorsitzende der
Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde:


Hirsch Thomas

Gemeindewahlbehörde: Weistrach
Bezirksbauernkammer: Amstetten
Verwaltungsbezirk:-Amstetten

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit nur einem Wahlsprengel

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern wird festgesetzt:

Wahllokal:	Gemeindeamt Weistrach, 3351 Weistrach, Dorf 1	
Verbotszone:	5m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 5 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Weistrach, am 29.11.2024

Angeschlagen am: 29.11.2024



Der Wahlleiter:


Hirsch Thomas

Abgenommen am: